Eure Stadtwerke
Brunsbüttel

Hinweise zu Stromerzeugungseinrichtungen

bis SAmax 600 VA (wie z. B. Mirko-PV-Anlage)

Beim Anschluss und Betrieb von Stromerzeugungseinrichtungen, wie z. B. einer Mikro-PV-Anlagen in der Kundenanlage im Parallelbetrieb mit der öffentlichen Stromversorgung nach der DIN VDE 0100-551 in Verbindung mit der neuen Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 ist folgendes zu beachten.

Anmeldung einer Stromerzeugungseinrichtung, z. B. Mikro-PV-Anlage

Erzeugungsanlagen müssen grundsätzlich beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden (§ 19 Absatz 3 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Dies trifft im Grundsatz auch auf Stromerzeugungseinrichtungen z. B. Mikro-PV-Anlagen für die Steckdose (Plug-In-Solaranlagen) zu (§ 19 Absatz 3 NAV; DIN VDE V 0100-551-1. Eine Bagatellgrenze ist in den deutschen Normen und Verordnungen nicht enthalten.

Ob für eine Stromerzeugungseinrichtung ein Vergütungs- oder Förderanspruch nach dem EEG oder KWG-G beansprucht wird oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Anschlussbedingungen mit der dazugehörigen Pflicht zur Anmeldung der Stromerzeugungseinrichtung beim Netzbetreiber.

Anwendungsgültigkeit der Norm:

Die vereinfachten Anschluss- und Meldevorgaben gelten grundsätzlich nur für Stromerzeugungsanlagen zur ausschließlichen Eigenversorgung.
Anlagen mit Rückspeisung in das öffentliche Stromversorgungsnetz oder einer Gesamtanschlussleistung SAmax über 600 VA je Anschlussnutzeranlage sind vollumfänglich nach der VDE-Anwendungsregel VDE- AR-N 4105 anzumelden.
Abseits von der Leistungsobergrenze findet eine Prüfung der zu erwartenden Rückspeisung in das öffentliche Stromnetz statt. Die Stadtwerke Itzehoe GmbH behält es sich vor, die Ausschließlichkeit der Eigenerzeugung zu prüfen und bei Bedarf den vollumfänglichen Anschluss und Parallelbetrieb nach der VDE-AR-N 4105 einzufordernd.

Anschlussmöglichkeiten und Vorschriften:

Der Anschluss an den Endstromkreis kann entweder fest (ohne Stecker) oder über eine spezielle Energiesteckvorrichtung (z. B. nach Vornorm VDE V 0628-1) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 erfolgen.
Die spezielle Energieeinspeisesteckdose (z. B. nach DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1)) muss mit dem maximalen zulässigen Wert des Bemessungsausgangsstrom der Stromerzeugungseinrichtung gekennzeichnet sein.
Anschluss und Betrieb einer Stromerzeugungseinrichtung, wie z. B. eine Mikro-PV-Anlage, über **„vertraute“ Stecker (z. B. Schuko-Stecker) an einem Endstromkreis ist auch nach der „neuen“ Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 weiterhin nicht zulässig.**

Es darf maximal eine Stromerzeugungseinrichtung, an einen Endstromkreis angeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass ein Endstromkreis i. d. R. nicht mit einer Steckdose gleichzusetzen ist, sondern einen eigenen Anschluss an die Hausverteilung hat.
Für Steckerfertige Erzeugungsanlagen sind die Vorgaben der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105, Abs. 5.5.3 anzuwenden.
Für PV-Stromerzeugungseinrichtungen sind auch die Vorgaben der und Kennzeichnungspflichten nach DIN VDE 0100-712 anzuwenden.

Die Stromerzeugungseinrichtung muss sich automatisch abschalten und trennen, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist oder die Spannung oder die Frequenz von den zulässigen Werten abweicht (NA-Schutz).
Für den Anschluss und Betrieb von Stromerzeugungseinrichtungen in Kundenanlagen muss eine entsprechende Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD/FI-Schalter) vorhanden sein.

Die Schutzeinrichtungen z. B. Sicherungen gegen thermische Einflüsse und gegen Überstrom in der Kundenanlage müssen beim Betrieb einer Stromerzeugungseinrichtung entsprechend dimensioniert und unter allen Umständen wirksam sein.

Nach der Installation muss der Installateur prüfen, ob bereits ein Zweirichtungszähler in der Kundenanlage installiert ist und wenn nicht, den Zählerwechsel veranlassen. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen zusammen vorliegen, darf das vereinfachte Anmeldeverfahren im Sinne der Norm vorgenommen werden. Ist die Anforderung nicht erfüllt, muss eine ganz normale Anmeldung wie für jede andere PV-Anlage durchgeführt werden.

Der unangemeldete Anschluss einer solchen Anlage kann zur Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 Strafgesetzbuch) bei Rücklaufen des Stromzählers führen. Um das Rücklaufen des Stromzählers zu vermeiden, ist die Stromerzeugungsanlage bei dem Stromnetzbetreiber anzumelden. Der Stromnetzbetreiber prüft nach der Anmeldung, ob ein Zähleraustausch notwendig ist.

Weiterführende Informationen für steckerfertige Anlagen finden Sie unter:

www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose